

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windpark Klein Escherde GmbH & Co. KG, Gronauer Str. 41, 31171 Heyersum OT Nordstemmen

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen

Standort: Gemarkung Klein Escherde, Flur 15, Flurstück 6, 29/1, 11/2, 14/1
Gemarkung Rössing, Flur 15, Flurstück 50 sowie Flur 14, Flurstück 15
Gemarkung Heyersum, Flur 1, Flurstücke 162 und 6/3

Aktenzeichen: (208) 32 30 30 – WK – 10 – 23/16

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG und gem. § 21a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 3 der neunten Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) sowie gem. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG)

Die Fa. Windpark Klein Escherde GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 13.12.2023 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG unter Anwendung von § 6 WindBG zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen, in den Gemarkungen Klein Escherde, Rössing und Heyersum eingereicht. Es ist geplant, sieben WEA des Typs Vestas V-162 mit einer Nennleistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten. Die Anlagen sollen nach erteilter Genehmigung im Jahr 2027 errichtet und in Betrieb genommen werden. Mit Bescheid vom 19.12.2024 hat der Landkreis Hildesheim den vorliegenden Antrag mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Es wird festgestellt, dass § 6 WindBG in der aktuell gültigen Fassung auf alle Anlagen anzuwenden ist, da sie sich allesamt innerhalb der 21. Änderung Wind des Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung der Gemeinde Nordstemmen befinden und diese nicht, auch nicht in Teilflächen, innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks liegen. Dementsprechend sind abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 19.12.2024 mitsamt seiner Begründung kann in der Zeit vom

23.01.2025 – 05.02.2025 (einschließlich)

bei folgender Stelle eingesehen werden.

Landkreis Hildesheim

208 - Umweltamt

Raum 424

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Montags 8:30 bis 15:00 Uhr

Dienstags 8:30 bis 12:30 Uhr

Mittwochs geschlossen

Donnerstags 8:30 bis 16:30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18:00 Uhr

Freitags 8:30 bis 12:30 Uhr

Voranmeldung telefonisch unter: 05121 309-4241

Voranmeldung per E-Mail unter: Immissionsschutz@landkreishildesheim.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (05.02.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei dem Landkreis Hildesheim (unter der o. g. Adresse) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid sind auch in dem zentralen UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I. Tenor

Ihnen wird aufgrund Ihres Antrages vom 13.12.2023, zuletzt ergänzt per E-Mail vom 29.07.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA vom Typ Vestas V162-7.2 MW, mit einer Nennleistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
				Ost	Nord	Ost	Nord
1	Rössing	15	50	556.286	5.780.542	9°49'23,04"	52°10'20,94"
2	Heyersum	1	162, 6/3	556.207	5.780.151	9°49'18,64"	52°10'08,32"
3	Rössing	14	15	556.779	5.781.029	9°49'49,28"	52°10'36,52"
4	Klein Escherde	15	6	556.810	5.780.559	9°49'50,63"	52°10'21,30"
5	Klein Escherde	15	29/1	556.622	5.780.160	9°49'40,49"	52°10'08,46"
6	Klein Escherde	15	11/2	557.263	5.780.853	9°50'14,67"	52°10'30,65"
7	Klein Escherde	15	14/1	557.487	5.780.465	9°50'26,21"	52°10'18,01"

Die in dem anliegenden Inhaltsverzeichnis vom 26.09.2024 genannten Antragsunterlagen, sowie die nachträglich am 10.12.2024 übersandten Schreiben der Fa. Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Veenker) und der Helmut-Schmidt-Universität, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung hinsichtlich militärischer Belange
- Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 9 FStrG sowie eine Sondernutzungserlaubnis (§ 8 FStrG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. - IV.

Der Bescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II., die Hinweise des Abschnittes III. und die Begründung des Abschnittes IV. gebunden. Diese Abschnitte sind hier nicht abgedruckt.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 oder 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, eingelegt werden.

Der Widerspruch hat gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid kann nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Hildesheim, 22.01.2025

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

Martong